

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgrund von § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Förderantragscluster nach Gigabit-RL 2.0 - Programm graue Flecken

Genehmigungsvermerk über die Aufhebung:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Genehmigungsurkunde vom 24.02.2026, Geschäftszeichen RPS14-2207-4/346/15 die Aufhebung genehmigt und folgendes mitgeteilt:

Die zwischen der Stadt Aalen, den Städten Heubach, Oberkochen, Lorch und der Gemeinde Mögglingen am 01.09.2025 bzw. 13.10.2025 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.08.2024 zur Bildung eines gemeinsamen Förderantragsclusters „Cluster Mitte neu“ wird gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Förderantragscluster nach Gigabit-RL 2.0 – Programm graue Flecken

Stadt Heubach,
vertreten durch BM Dr. Joy A. Alemazung

und

Stadt Lorch,
vertreten durch BMin Marita Funk

und

Stadt Oberkochen,
vertreten durch BM Peter Traub

und

Gemeinde Mögglingen,
vertreten durch BM Adrian Schlenker

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

sowie

Stadt Aalen,
vertreten durch OB Frederick Brütting

- nachfolgend „**Geschäftsbesorger**“

- alle gemeinsam nachfolgend „**Kooperationspartner**“ genannt -

heben die **parallele öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 25 Abs. 1, Abs. 2, S. 2 GKZ zur Bildung eines gemeinsamen Förderantragsclusters „Cluster Mitte neu“** auf.

Präambel

Die Breitbandförderung des Bundes wird im Jahr 2025 mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025 (Gigabit-RL 2.0) fortgesetzt werden. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird im Kriterienkatalog zur Priorisierung der Förderanträge stark gewichtet (vgl. Ziffer 5.7 Gigabit-RL 2.0)

Die Kooperationspartner vereinbarten daher im Hinblick auf die Bildung eines Förderantragsclusters für das Gebiet Cluster Mitte neu die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 31.07.2024 / 01.08.2024 / 02.08.2024 / 26.08.2024 / 30.08.2024.

§ 1 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Beim Projektträger für die Gigabit-RL 2.0 wurde 2024 vom Geschäftsbesorger kein Förderantrag für das Cluster Mitte neu gestellt. Somit gab es auch keine Fördermittelbewilligung. Die Kooperationspartner sind übereingekommen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufzuheben, um unter einer veränderten Zusammensetzung der Kooperationspartner einen erneuten Förderantrag stellen zu können.
- (2) Eine Aufhebung der Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 GKZ der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Aufhebung der Vereinbarung ist nach § 25 Abs. 6 GKZ mit der Genehmigung von den beteiligten Kooperationspartnern öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Für die Stadt Aalen
Brütting, Oberbürgermeister

Für die Stadt Oberkochen
Traub, Bürgermeister

Für die Stadt Heubach
Dr. Alemazung, Bürgermeister

Für die Gemeinde Mögglingen
Schlenker, Bürgermeister

Für die Stadt Lorch
Funk, Bürgermeisterin

Diese Genehmigung und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht (§ 25 Absatz 6 GKZ). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 VI GKZ).